

Verlagshandlung im Jahre 1873 für 109 Thaler, eine andere Berliner Verlagshandlung in demselben Jahre für 120 Thaler.

Man wird zugeben müssen, daß diese Art der Extrabesteuerung sehr ins Gewicht fällt und, wie schon bemerkt, nicht nur mit dem im Entwurfe selbst verheißenen Fortfall jeglicher weiteren Besteuerung (außer der Gewerbesteuer) im grellsten Widerspruche steht, sondern auch außer dem Verlagsbuchhändler keinem anderen Gewerbetreibenden oder Fabrikanten irgendwo zugemutet wird. Dieselben Bedenken treten hinsichtlich der sachwissenschaftlichen Zeitschriften ein, welche oft nur in sehr kleiner Auflage von 200—250 Exemplaren zu ziemlich hohem Preise abgesetzt werden, und bei denen selbstverständlich die Herstellungskosten auf jedes einzelne Exemplar der Auflage bei der Kalkulation in Anschlag gebracht werden müssen. Nicht minder empfindlich ist diese Abgabe bei besonders wertvoll ausgestatteten Prachtwerken, welche oft nicht einmal für die Zwecke der öffentlichen Bibliotheken von Interesse sind. In Bezug auf solche Prachtwerke hat das österreichische Pressegesetz den Ausweg gewählt, daß 50 Prozent des Ladenpreises dem Verleger zurückvergütet werden (cf. § 18 des österreichischen Pressegesetzes vom 17. Dezember 1862 und § 9 der Amtsinstruktion dazu). Hierbei sei noch erwähnt, daß der bei vielen öffentlichen Bibliotheken leider bestehende Unfug des öffentlichen Verkaufes der nicht für die Zwecke der Bibliothek geeigneten Pflichtexemplare als sogenannter »Doubletten«*) den Verleger gleichfalls schädigt und seine Werke in den Augen des Publikums entwertet. Der schon erwähnte Umstand, daß die königlich sächsische Regierung mit Erlaß des Pressegesetzes vom 24. März 1870 auf die Ablieferung der Pflichtexemplare Verzicht geleistet hat, dürfte umsomehr ins Gewicht fallen, als die königlich sächsische Regierung es von jeher verstanden hat, in Sachen der Presse und des Buchhandels durch eine wohlervogene Gesetzgebung die Interessen der betreffenden Berufskreise, welche bekanntlich gerade in Leipzig eine überaus wichtige Ausdehnung gewonnen haben, in jeder Beziehung zu fördern.

Einen besonders wichtigen Grund gegen die Abgabe der Pflichtexemplare sahen wir aber endlich noch darin, daß es offenbar der Staatsregierungen durchaus unwürdig ist, die Dotierung ihrer öffentlichen Bibliotheken auf diese Weise, wenn auch nur zum Teil, durch unwillig dargebrachte Geschenke zu bewirken.

Die Kommission des Reichstages lehnte mit 7 gegen 7 Stimmen den betreffenden Passus der Regierungsvorlage ab, ebenso einen Antrag des Kommissionsmitgliedes Dr. Brockhaus, der im Reichspressegesetz die Befreiung des Verlagsbuchhandels von der bis dahin bestehenden Verbindlichkeit zur Lieferung von Pflichtexemplaren ausdrücklich ausgesprochen wissen wollte. Aus dem Kommissionsbericht ist besonders folgende Stelle beachtenswert: es wurde bei der Beratung betont »daß die materielle Einbuße, welche die deutschen Verleger durch die betreffenden landesrechtlichen Bestimmungen erleiden, nicht schwer ins Gewicht fallen könne. Dagegen wurde mit Nachdruck eingewendet, daß, wo kein Rechtsgrund nachweisbar sei, auch keine Rechtspflicht bestehe und bei dieser Empfindung der Ungerechtigkeit das größere oder geringere Maß der materiellen Einbuße nicht in Betracht zu ziehen sei. Was frühere Zeiten anbelange, so möge immerhin in der Gewährung von Privilegien an Buchhändler und Verleger eine Gegenleistung für die jetzt noch geforderten Auflagen bestanden haben, heutzutage sei dies nicht mehr der Fall.«

Nach lebhaften und umfangreichen Debatten stellte der

*) Bekanntlich darf aus einer öffentlichen Bibliothek kein Buch verkauft werden, das nicht den »Doubletten-Stempel« trägt. Das Wörtchen »sogenannt« in der Eingabe des Börsenvereins ist in seiner ganzen schwerwiegenden Bedeutung zu verstehen.

Reichstag mit großer Majorität in zweiter Lesung die Bestimmung der Regierungsvorlage wieder her, augenscheinlich unter dem Eindrucke einer Petition gegen Aufhebung der Freieemplare, die von dem Bibliothekar Th. Delsner in Breslau eingereicht und von den Universitätsbibliotheken zu Breslau, Bonn, Greifswald, Halle, Königsberg, Kiel u. s. w. unterstützt war. Auch Bonner Professoren hatten lebhaften Einspruch gegen Aufhebung der genannten Verpflichtung erhoben. Es berührt überhaupt eigentümlich, die deutsche Professorenwelt mit dankbar erkannten Ausnahmen*) in jenem Kampfe gegen die deutschen Verleger streiten zu sehen, um so eigentümlicher, wenn man sich die Worte des Rektors der Leipziger Universität vom Kantatemahle 1882 ins Gedächtnis zurückruft, welcher aussprach, nach seiner Überzeugung seien nicht wenige der deutschen Professoren »auf Kosten ihrer Verleger« zu der von ihnen besessenen Würde gelangt. In jenen Reichstagsverhandlungen waren es wieder die Professoren v. Schulte und Duden, welche eifrig für die Pflichtexemplare stritten, letzterer allerdings mit den späterhin abgelehnten Amendements, daß von Werken, deren Ladenpreis den Betrag von fünfzehn Mark übersteigt, resp. von Prachtwerken mit Abbildungen, Freieemplare nicht verlangt werden sollten. Das Resultat war das schon genannte, die Regierungsvorlage wurde wiederhergestellt.

Auch in der dritten Lesung änderte sich nichts an diesem Ergebnis. Der Abgeordnete Reichensperger (Krefeld) beantragte den Zusatz: »Von Werken, deren Ladenpreis den Betrag von fünfzehn Mark übersteigt, sowie von Werken, welche in neuer, unveränderter Auflage erscheinen, können jedoch Freieemplare nicht verlangt werden.«

Hierzu stellte der Abgeordnete Wehrenpfennig den Antrag, statt fünfzehn Mark: fünf Mark zu setzen. Nach Ablehnung dieser Modifikation verwarf das Haus auch das Amendement Reichensperger und zwar mit 153 gegen 146 Stimmen, also einer Majorität von nur 7 Stimmen. Diese Thatsache giebt einen Fingerzeig für eine weitere eventuelle agitatorische Behandlung der Pflichtexemplare.***) Der Reichstag beschloß die Petition des Börsenvereins ebenso wie alle anderen in bezug auf das Pressegesetz gemachten Eingaben durch die gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären. Die Börsenvereinspetition teilte somit das Schicksal der von dem Buchhändler D. Vertram in Halle ebenfalls gegen die Pflichtexemplare gerichteten und sehr lebendig gehaltenen Petition (auch sie findet sich abschriftlich nicht in der Börsenvereinsbibliothek), wie auch das Geschick der originellen Eingabe des Pfarrers Quistorp zu Ducherow, der als Strafe für die Verleger anstößiger Schriften »körperliche Züchtigung und eventuelle Ausstellung am Schandpfahl« vorschlug.

»Nicht berührt« durch das Reichspressegesetz bleiben somit nach dessen § 30 »die Vorschriften der Landesgesetze über Abgabe von Freieemplaren an Bibliotheken und öffentliche Sammlungen.«

Hierzu ist folgendes zu bemerken. Der Paragraph schützt einmal nur das Recht auf Einforderung von Pflichtexemplaren, soweit es zur Zeit des Inkrafttretens des Reichspressegesetzes bestand. »Die Vorschriften der Landesgesetze« bleiben »unberührt«. Es hat demnach kein Staat das Recht, seinen bis zum Erlaß des Reichspressegesetzes pflichtexemplar-

*) Neben dem bereits eingangs erwähnten Prof. Berner ist eine solche Ausnahme der geschätzte Strafrechtslehrer Professor von Liszt. Er nennt die Einrichtung eine »verwerfliche«, »der Staatsgewalt wenig würdige«, »gegenüber der gesetzlich anerkannten Gewerbefreiheit durchaus anormale Besteuerung der Pressgewerbe« und eine »ungerechte Bereicherung gewisser Bibliotheken«.

**) »Ubrigens kann die deutlich ausgesprochene Überzeugung fast der Hälfte des deutschen Reichstags, daß die betreffenden Ansprüche in den Einzelstaaten ermäßigt werden müssen, wenn man sie nicht ganz aufgeben will, bei künftigen Regulierungen der Frage nicht ohne Einfluß bleiben.« (Marquardsen, Kommentar Seite 272.)